

## Merkblatt Anlagendokumentation gem. § 43 AwSV

Der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ab einer Menge von mehr als 0,2 t bzw. 0,22 m<sup>3</sup>, unabhängig von Anlagenart, Aggregatzustand oder WGK, hat eine Anlagendokumentation zu führen.

<b>Muster-Inhaltsverzeichnis gem. § 43 Abs. 1 AwSV und Nr. 6.2 Abs. 2 TRwS 779</b>	
Nur bei Anlagen, die nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 AwSV prüfpflichtig sind	
1.	Anlage
1.1	Bezeichnung
1.2	Kurzbeschreibung/Aufbau
1.3	Abgrenzung der Anlage
1.4	Maßgebendes Volumen
1.5	Gefährdungsstufe (A, B, C, D)
2.	Behördliche Vorgänge
2.1	Anlagengenehmigungen
2.2	Erlaubnisse
2.3	Eignungsfeststellungen
2.4	Anzeigen
3.	Lage
3.1	Ort der Anlage
3.2	Besondere Merkmale der hydrogeologischen Beschaffenheit des Aufstellungsortes
3.3	Schutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, Grundwasserabstand, Lage zu oberirdischen Gewässern etc.
4.	Eingesetzte Stoffe
4.1	Stoffbezeichnungen
4.2	Aggregatzustände
4.3	Wassergefährdungsklassen
5.	Bauart und Werkstoffe
5.1	Oberirdisch/unterirdisch
5.2	Einwandig/ doppelwandig/ Innenhülle
5.3	zugehörige Verwendbarkeitsnachweise, Bauartgenehmigungen, CE-Kennzeichnungen etc.
5.4	Prüfbarkeit der Anlagenteile
6.	Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen
7.	Sicherheitskonzept
7.1	Gefahrenbewertung für das Gewässer
7.2	Analyse und Beurteilung der Anlagenkonzeption
8.	Statische Berechnungen zur Standsicherheit
9.	Prüfungen
9.1	Fristen/Termine
9.2	Berichte

Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.  
Die Form der Anlagendokumentation ist dem Betreiber freigestellt.

# **Merkblatt**

## **Anlagendokumentation gem. § 43 AwSV**

### **Ausfüllhilfe**

#### **Gesetzliche Grundlage: die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)**

Der § 43 AwSV sieht vor, dass jeder Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen über eine Anlagendokumentation verfüge muss, die die wichtigsten Informationen zu der Anlage enthält. Für einen verantwortungsvollen Betreiber ist solch eine Dokumentation selbstverständlich. Sie entspricht im Wesentlichen den Anforderungen unter Nr. 6.2 der TRwS 779.

Für Anlagen, die nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 AwSV prüfpflichtig sind, sind auch Unterlagen über Eignungsfeststellungen, bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise sowie mind. der letzte Prüfbericht zu dokumentieren. Diese Unterlagen werden für die Sachverständigenprüfungen benötigt und sind dem Prüfer vorzulegen.

Insbesondere bei mehrteiligen und neuen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dient die Anlagendokumentation einem mängelfreien Prüfergebnis.

#### **Die Form der Anlagendokumentation ist Ihnen freigestellt.**

##### **1. Anlage**

Bitte geben Sie der Anlage eine genaue Bezeichnung. Diese muss unverwechselbar mit anderen Anlagen in Ihrem Betrieb sein.

Beschreiben Sie in kurzer Form den Aufbau/ die Bestandteile der Anlage (z.B. Lagerraum mit Regalen, Tank etc.). Dazu sollen auch vorhandene Skizzen/ Pläne beigelegt werden. Das maßgebende Volumen ist das Nennvolumen der Anlage einschließlich aller Anlagenteile oder nach sicherheitstechnischer Umrüstung das Volumen, das im Betrieb maximal genutzt werden kann. Weitere Definitionen für das maßgebende Volumen verschiedener Anlagen sind dem § 39 AwSV zu entnehmen.

Die Gefährdungsstufe ergibt sich gem. § 39 AwSV aus dem Volumen und der Wassergefährdungsklasse der wassergefährdenden Stoffe.

*Nur bei Anlagen, die nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 AwSV prüfpflichtig sind:*

Beschreiben Sie, welche Anlagenteile zu einer Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind. Hilfestellung dazu gibt der § 14 AwSV.

##### **2. Behördliche Vorgänge**

Bitte fügen Sie der Dokumentation sämtliche Genehmigungen und Erlaubnisse bei.

*Nur bei Anlagen, die nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 AwSV prüfpflichtig sind:*

Bitte fügen Sie der Dokumentation sämtliche vorhandenen Eignungsfeststellungen und Anzeigen zur Errichtung und/ oder wesentlichen Änderung der Anlage bei.

### **3. Lage**

Bitte geben Sie die genaue örtliche Lage der Anlage an.

Sollte es Besonderheiten bei der hydrogeologischen Beschaffenheit des Aufstellungsortes (Karstgrundwasserleiter, Versickerungsfähigkeit des Bodens etc.) geben, sind diese zu beschreiben. Beim Bau Ihres Betriebsstandortes/ Ihrer Anlage wurde vermutlich ein hydrogeologisches, geologisches und/oder bodenkundliches Baugrundgutachten gemacht. Diesem können Sie die entsprechenden Informationen entnehmen.

Geben Sie an, ob sich Ihre Anlage in einem Überschwemmungsgebiet oder einem Wasserschutzgebiet befindet. Dies können Sie im Internet unter ELWAS-WEB ( [www.elwasweb.nrw.de](http://www.elwasweb.nrw.de) ) einsehen. Hier erfahren Sie auch die genaue Schutzzone. Alternativ können Sie sich dazu auch an die Wasserbehörde Kreis Soest wenden.

Bitte geben Sie auch die Lage zu oberirdischen Gewässern und den Grundwasserflurabstand an.

### **4. Eingesetzte Stoffe**

Bitte geben Sie die genaue Stoffbezeichnungen, die Aggregatzustände sowie die Wassergefährdungsklassen der eingesetzten/ gelagerten Stoffe in Ihrer Anlage an. Diese Informationen können Sie den Sicherheitsdatenblättern der Stoffe entnehmen. Die Sicherheitsdatenblätter erhalten Sie von Ihren Lieferanten/ Händlern.

### **5. Bauart und Werkstoffe**

Geben Sie bitte an, ob Ihre Anlage oberirdisch oder unterirdisch ist und ob sie einwandig, doppelwandig oder mit einer Innenhülle ausgestattet ist.

Unterirdische Anlagen sind Anlagen, bei denen zumindest ein Anlagenteil unterirdisch ist. Unterirdische Anlagenteile sind vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet. Sie können auch nicht vollständig einsehbar in Bauteilen eingebettet sein, die unmittelbar mit dem Erdreich in Berührung stehen.

Oberirdische Anlagen sind auch Anlagen, deren Rückhalteeinrichtungen teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die mit ihren flachen Böden vollständig oder mit Stützkonstruktionen auf dem Untergrund aufgestellt sind.

Zudem ist anzugeben, ob alle Anlagenteile frei zugänglich und/ oder einsehbar und somit prüfbar sind.

*Nur bei Anlagen, die nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 AwSV prüfpflichtig sind:*

Damit von Sachverständigen die Inbetriebnahmeprüfung und die wiederkehrenden Prüfungen durchgeführt werden können, sind der Dokumentation in jedem Fall die zu den

Anlagenteilen zugehörigen Verwendbarkeitsnachweise, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen/ Bauartgenehmigungen, CE-Kennzeichen etc. beizulegen.

## **6. Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen**

Bitte beschreiben Sie die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, die ein unkontrolliertes Austreten von wassergefährdenden Stoffen verhindern sollen. Dazu gehören Auffangwannen, Leckanzeigergeräte, Leckagesonden, Überfüllsicherungen, Grenzwertgeber etc.

## **7. Sicherheitskonzept**

Bewerten Sie die von der Anlage ausgehenden Gefahren für das Gewässer. Dokumentieren Sie das ermittelte und festgelegte erforderliche Rückhaltevermögen. Beschreiben Sie die Vorkehrungen zur Branderkennung, -bekämpfung und Löschwasserrückhaltung.

## **8. Statische Berechnung zur Standsicherheit**

Legen Sie der Anlagendokumentation die statische Berechnung zur Standsicherheit bei. Anlagenteile der primären Sicherheit müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen für die vorgesehene Gebrauchsdauer standsicher sein. Die Beanspruchungen, die für die Standsicherheit mind. zu berücksichtigen sind, sind der Nr. 3.2 der TRwS 779 zu entnehmen.

## **9. Prüfungen (nur bei Anlagen die nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 AwSV prüfpflichtig sind)**

Bitte fügen Sie der Anlagendokumentation die Prüfberichte durch den Sachverständigen bei. Tragen Sie auch Prüftermine und Fristen für umzusetzende Maßnahmen in die Anlagendokumentation ein.